

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Geschäftsbedarf der Kreistagsfraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Kreistages des Kreises Viersen vom 09.06.2022

### 1. Allgemeines

Gemäß § 40 Abs. 3 KrO gewährt der Kreis den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Nach der Anlage 1 des Erlasses des Innenministers NRW vom 02.01.1989 (III A 1 – 11.70 – 3906/88) ist es erforderlich, den Bedarf zu ermitteln und festzulegen, in welchem Umfang er abgedeckt werden soll. Dabei kann auf eine Analyse des Bedarfs in der Vergangenheit nicht verzichtet werden. Die Höhe der Zuwendung liegt dabei unter den tatsächlichen Aufwendungen; ein Anspruch auf Vollkostenerstattung besteht nicht, weil sich die Fraktionen und Gruppen aus unterschiedlichen Quellen finanzieren.

Aufgrund des von den Fraktionen im Jahr 2007 angegebenen Bedarfes für die Geschäftsführung und der Auswertung der Verwendungsnachweise der vergangenen Jahre wurden die nachfolgenden Regelungen zur Berechnung der Zuwendungen des Kreises zu den Aufwendungen der **Fraktionen** für die Geschäftsführung erarbeitet.

Für eine **Gruppe** nach § 40 Abs. 1 KrO gelten die gleichen Berechnungsmodalitäten und Regelungen wie für Fraktionen.

Einem Kreistagsmitglied (**Einzelmitglied**), das keiner Fraktion oder Gruppe angehört (§ 40 Abs. 3 KrO), stellt der Kreis in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Kreistagssitzung zur Verfügung. Als angemessen sind 30 % des in Ziffer 2 aufgeführten Grundbedarfs einer Fraktion mit bis zu 3 Mitgliedern anzusehen. Für Reisen und Fortbildung wird der in Ziffer 2 festgelegte Betrag für ein Fraktionsmitglied zugrunde gelegt, Zuwendungen für Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen sowie für auswärtige Klausursitzungen werden nicht gezahlt.

### 2. Berechnung der Zuwendungen für den Geschäftsbedarf

#### 2.1 Anmietung von Räumen für die Fraktionsgeschäftsstelle – Größe und Ausstattung

Die Fraktionen erhalten zur Anmietung einer Fraktionsgeschäftsstelle einen Pauschalbetrag in Abhängigkeit von der Anzahl der Fraktionsmitglieder. Der Pauschalbetrag wird entsprechend der zugrunde gelegten Quadratmeterzahl in Anlehnung an den gewerblichen Mietspiegel für die Stadt Viersen festgesetzt und beinhaltet die Nettomiete und die Mietnebenkosten. Die jährliche Zuwendung beträgt

bei einer Fraktionsstärke bis zu 3 Mitgliedern	20 m <sup>2</sup>	1.944,00 €
bei einer Fraktionsstärke von 4 – 8 Mitgliedern	30 m <sup>2</sup>	2.916,00 €
bei einer Fraktionsstärke von 9 – 12 Mitgliedern	60 m <sup>2</sup>	5.832,00 €
bei einer Fraktionsstärke von 13 – 20 Mitgliedern	80 m <sup>2</sup>	7.776,00 €
bei einer Fraktionsstärke von 21 – 30 Mitgliedern	100 m <sup>2</sup>	9.720,00 €
bei einer Fraktionsstärke ab 31 Mitgliedern	110 m <sup>2</sup>	10.692,00 €

Darüber hinaus stellt der Kreis den Fraktionen Räumlichkeiten für die Durchführung von Fraktionssitzungen und Fraktionsveranstaltungen, die der Wahrnehmung der Fraktionsaufgaben dienen, mietfrei zur Verfügung.

## 2.2 Wiederkehrender Geschäftsbedarf

Für wiederkehrende Kosten der Fraktionsarbeit wie Büroausstattung einschließlich technische Geräte, Papier, Porto, Telekommunikationskosten etc. erhalten die Fraktionen folgende Zuwendungen:

Bei einer Fraktionsstärke bis zu 3 Mitgliedern einen Grundbedarf i. H. v.	2.000,00 €/Jahr,
darüber hinaus für jedes zusätzliche Mitglied eine Pauschale i. H. v.	400,00 €/Jahr.

## 2.3 Beschaffung einer Grundausrüstung an Literatur und Zeitschriften

Zur Beschaffung einer Grundausrüstung an Literatur und Zeitschriften erhalten die Fraktionen in Abhängigkeit von ihrer Mitgliederzahl folgende Zuwendung:

Bei einer Fraktionsstärke von bis zu 3 Mitgliedern einen Grundbedarf i. H. v.	250,00 €/Jahr,
bei einer Fraktionsstärke bis zu 10 Mitgliedern	400,00 €/Jahr,
bei einer Fraktionsstärke bis zu 25 Mitgliedern	600,00 €/Jahr,
bei einer Fraktionsstärke über 25 Mitgliedern	750,00 €/Jahr.

## 2.4 Beschäftigung von Personal für den Geschäftsstellenbetrieb<sup>(Fn 1)</sup>

Für die Sicherung des Informationsaustausches und für organisatorische Arbeiten sowie für Arbeiten für die Sachgebiete der Fraktionsarbeit gewährt der Kreis den Fraktionen folgende Zuwendungen zu den Personalkosten für beschäftigtes Personal in den Fraktionsgeschäftsstellen:

Bei einer Fraktionsstärke bis zu 3 Mitgliedern ein Grundbedarf i. H. v.	14.000,00 €/Jahr,
bei einer Fraktionsstärke bis zu 5 Mitgliedern 40 % des Wertes der Entgeltgruppe 10 sowie 10 % des Wertes der Entgeltgruppe 14, Personalkostentabelle nach KGSt <sup>1</sup> , zzt.	29.760,00 €/Jahr sowie 9.430,00 €/Jahr,
bei einer Fraktionsstärke bis zu 12 Mitgliedern 50 % des Wertes der Entgeltgruppe 10 sowie 30 % des Wertes der Entgeltgruppe 14, Personalkostentabelle nach KGSt, zzt.	37.200,00 €/Jahr sowie 28.290,00 €/Jahr,
bei einer Fraktionsstärke von 13 bis zu 25 Mitgliedern 70 % des Wertes der Entgeltgruppe 10 sowie 40 % des Wertes der Entgeltgruppe 14, Personalkostentabelle nach KGSt, zzt.	52.080,00 €/Jahr sowie 37.720,00 €/Jahr,
bei einer Fraktionsstärke ab 26 Mitgliedern 90 % des Wertes der Entgeltgruppe 10 sowie 65 % des Wertes der Entgeltgruppe 14, Personalkostentabelle nach KGSt, zzt.	66.960,00 €/Jahr sowie 61.295,00 €/Jahr.

<sup>1</sup> Jeweils aktueller KGSt-Bericht, Kosten eines Arbeitsplatzes, Personalkostentabelle für Beschäftigte (alte Bundesländer) – 39 Std./Woche, Entgeltgruppe TVöD, E 10 sowie Entgeltgruppe TVöD, E 14.

## 2.5 Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen

Je Fraktionsmitglied wird ein Pauschalbetrag i. H. v. 50,00 €/Jahr als Zuwendung zu den Aufwendungen für Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen gezahlt.

## 2.6 Bewirtung von Gästen, Zuziehung von Referenten und Sachverständigen und sonstige Kosten anlässlich der Durchführung von Fraktionssitzungen

Als Zuwendung zu den Aufwendungen für die Bewirtung von Gästen, Zuziehung von Referenten und Sachverständigen und für sonstige Kosten anlässlich der Durchführung von Fraktionssitzungen zahlt der Kreis folgende Beträge:

Bei einer Fraktionsstärke bis 15 Mitgliedern	500,00 €/Jahr,
bei einer Fraktionsstärke bis 25 Mitgliedern	1.000,00 €/Jahr,
bei einer Fraktionsstärke ab 26 Mitgliedern	1.500,00 €/Jahr.

## 2.7 Kosten für auswärtige Klausursitzungen

Der Kreis erstattet den Fraktionen die im Zusammenhang mit der Teilnahme entstehenden Fahrkosten und Sitzungsgelder nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für

- eine auswärtige Klausursitzung aus Anlass der Haushaltsberatungen im Kalenderjahr mit einer Dauer von nicht mehr als zwei Tagen, wobei bis zu 150 km berücksichtigt werden, und für
- eine Fraktionssitzung im Kalenderjahr auf dem Gebiet der unmittelbar an den Kreis angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte.

## 2.8 Reisen und Fortbildung der Fraktionsmitglieder

Für Reisen der Fraktion und für die Fortbildung der Fraktionsmitglieder wird eine Pauschale i. H. v. 150,00 € je Fraktionsmitglied gezahlt.

## 2.9 Öffentlichkeitsarbeit

Für die Herausgabe von Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten, für Pressekonferenzen (inkl. Bewirtung) und für eigene Publikationen zahlt der Kreis eine Zuwendung in folgender Höhe:

Bei einer Fraktionsstärke bis 10 Mitgliedern	500,00 €/Jahr,
bei einer Fraktionsstärke bis 25 Mitgliedern	1.000,00 €/Jahr,
bei einer Fraktionsstärke ab 26 Mitgliedern	1.500,00 €/Jahr.

## 2.10 Einmalige Ausstattung der Fraktionsgeschäftsstellen für Hybridsitzungen

Zur Ausstattung von nach Ziffer 2.1 der Richtlinie angemieteten Räumlichkeiten mit Konferenztechnik für Hybridsitzungen gewährt der Kreis den Fraktionen einmalig nachfolgende Zuwendung.

Bei einer Fraktionsstärke bis zu 10 Mitgliedern	6.000,00 €,
bei einer Fraktionsstärke bis zu 20 Mitgliedern	8.000,00 €,
bei einer Fraktionsstärke ab 21 Mitgliedern	10.000,00 €.

Abweichend von den Regelungen unter Ziffer 1 der Richtlinie gewährt der Kreis den Gruppen zur Ausstattung von nach Ziffer 2.1 der Richtlinie angemieteten Räumlichkeiten mit Konferenztechnik für Hybridsitzungen einmalig nachfolgende Zuwendung.

Gruppe 4.000 €

### 3. Zahlung der Zuwendung

Über die in Ziffer 2 genannten Zwecke hinaus werden vom Kreis weder Sach- noch Geldleistungen gewährt. Die nach den vorgenannten Regelungen errechneten jährlichen Zuwendungen werden vierteljährlich jeweils zu Beginn des laufenden Quartals auf ein vom Empfänger zu benennendes Konto überwiesen.

### 4. Änderung der Mitgliederzahl, Fortbestand und Auflösung der Fraktion

Bei einer Änderung der Anzahl der Fraktionsmitglieder werden die Zuwendungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weitergezahlt, in dem die Änderung eintrat. Gleiches gilt, wenn sich die Fraktion innerhalb der Wahlperiode auflöst.

Eine Fraktion kann über die Dauer der Wahlperiode hinaus als fortbestehend betrachtet werden, sofern sie sich in der folgenden Wahlperiode neu bildet.

Bei Auflösung einer Fraktion sind die nicht verbrauchten Mittel dem Kreishaushalt zurückzuführen. Vermögenswerte der Fraktionen, die aus Zuschussmitteln angeschafft wurden, gehen in das Eigentum des Kreises über.

Die vollständige Abwicklung der Auflösung ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden zu realisieren.

### 5. Verwendungszweck, Verwendungsnachweis

Die vom Kreis gewährten Zuwendungen dürfen nicht der Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen dienen. Eine Verwendung der Zuwendungen zur Finanzierung des Wahlkampfes der Partei oder der Wählervereinigung ist nicht zulässig. Am Jahresende nicht verbrauchte Zuwendungen einer Fraktion, einer Gruppe oder eines Einzelmitgliedes sind dem Kreishaushalt bis zum 28.02. des Folgejahres zurückzuführen. Ein Betrag von maximal 5.000 EUR kann mit den Zuwendungszahlungen des Kreises für das Folgejahr verrechnet werden.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen des Kreises für den Geschäftsbedarf der Fraktion, der Gruppe oder des Einzelmitgliedes ist für jedes Kalenderjahr in Form der Anlage (Verwendungsnachweis) zu diesen Richtlinien durch den Fraktionsvorsitzenden zu versichern. Der Verwendungsnachweis für das abgelaufene Kalenderjahr ist bis zum 28.02. des Folgejahres unmittelbar dem Landrat oder einem von ihm beauftragten Bediensteten des Kreises zur Prüfung zuzuleiten. Gegenstand der Prüfung ist die bestimmungsgemäße Verwendung, aber auch die bedarfsgerechte Höhe der Zuwendungen als Entscheidungsgrundlage für die künftige Veranschlagung der Mittel im Haushalt des Kreises.

### 6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 09.06.2022 in Kraft.

**Fußnoten**

(Fn 1) Redaktionelle Anpassung der Beträge am 01.01.2021, Stand KGSt-Bericht 2020/2021.

Kreises Viersen  
Büro des Landrates  
Rathausmarkt 3  
41747 Viersen

**Zuschüsse an die Fraktion im Haushaltsjahr 20**

Sehr geehrter Herr Landrat,

die im Haushaltsjahr 20 an unsere Fraktion gezahlte Zuwendung in Höhe von

insgesamt \_\_\_\_\_ €

ist bestimmungsgemäß, d. h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion gemäß § 40 Abs. 3 Kreisordnung n.F. in Verbindung mit Ziffer 6.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 22 Abs. 7 Kreisordnung a.F., verwendet worden.

Die wesentlichen Gesamtausgaben<sup>2</sup> der Fraktion waren:

1. Mietkosten	_____ €
2. Geschäftsbedarf	_____ €
3. Kosten für Literatur und Zeitschriften	_____ €
4. Personalkosten	_____ €
5. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	_____ €
6. Kosten für Gäste, Referenten etc. anl. der Durchführung von Fraktionssitzungen	_____ €
7. Kosten für auswärtige Klausursitzungen	_____ €
8. Kosten für Reisen und Fortbildung der Fraktionsmitglieder	_____ €
9. Öffentlichkeitsarbeit	_____ €
10. Einmalige Ausstattung der Fraktionsgeschäftsstellen für Hybridsitzungen	_____ €
<b>Summe</b>	_____ €

Die Kassengeschäfte der Fraktion sind durch die von der Fraktion gewählten Kassenprüfer ordnungsgemäß geprüft worden. Durch die Fraktion wurde in der Sitzung am \_\_\_\_\_ Entlastung erteilt.

«OrtGeschäftsführung», den 20

Mit freundlichen Grüßen

«NameFraktionsvors»  
Fraktionsvorsitzende / Fraktionsvorsitzender

<sup>2</sup> Tatsächliche Ausgaben der Fraktion. Angaben zur Verteilung der Zuwendung sind hier nicht gefordert.